

# Nicht jeder Quereinsteiger in der Zahnarztpraxis darf röntgen

Autoren: Dr. Harald Renner, Leiter ZSQR der LZÄKB, Yvonne Burri, Ref. Praxisführung, Gesine Fritzsche, ZSQR der LZÄKB

**Um den Bedarf an Personal zu decken, greifen immer mehr Zahnärzte auf „Quereinsteiger“ zurück. In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, ob auch ungelerntes oder angelerntes „Hilfs“-Personal mit der Durchführung von Röntgenaufnahmen beauftragt werden kann?**

Während sich Quereinsteiger ohne sonstige medizinische Ausbildung im Bereich Hygiene und Aufbereitung der Medizinprodukte die erforderlichen Sachkenntnisse im Rahmen einer qualifizierten Fortbildung aneignen können (siehe Artikel „Onlinekurs der LZÄKB“ im ZBB 4/2019), besteht diese Möglichkeit im Bereich Röntgen nicht.

Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist nur Personen mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung erlaubt (§ 145 StrlSchV). Nur diese Personen dürfen die dazu notwendigen Kenntnisse im Strahlenschutz erwerben.

## Einzig möglicher Ausweg

Beschäftigt eine Zahnarztpraxis bereits über einen längeren Zeitraum nicht medizinisches Per-



Als Berufsfremde geht es nicht, trotz Einarbeitung einfach zu röntgen

sonal, kann sich die betreffende Person zu einer externen ZFA-Prüfung bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg anmelden. Mit Bestehen dieser Prüfung ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Grundkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz gegeben. Nähere Informationen zu einer möglichen externen ZFA-

Prüfung gibt Jacqueline Blasseck, Referat Berufsbildung ZFA der LZÄKB, Tel. 0355 381 48 13 bzw. E-Mail: [jblasseck@lzkb.de](mailto:jblasseck@lzkb.de).

## Grundkurs nur für medizinisch Ausgebildete

Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, auch nach einer längeren beruflichen Auszeit, können die Kenntnisse im Strahlenschutz durch die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kurs (24 Stunden-Grundkurs mit Prüfung) erwerben. Die Kenntnisse sind alle 5 Jahre ebenfalls durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Kurs zu aktualisieren. Wann dazu Kurse angeboten werden, finden Sie unter anderem auf der Internetseite der Kammer unter:

- ▶ [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de)
- ▶ Servicedienste
- ▶ Fortbildung ■

## Zusammenfassung Wege zum Berufsabschluss als ZFA

1. Regulär über die dreijährige Ausbildungszeit, die bei bestimmten Voraussetzungen (je nach vorliegendem Schulabschluss) abgekürzt werden kann.
2. Über eine zweijährige Umschulung bei bereits abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf. Hier ist mitunter die Förderung über die Arbeitsagentur möglich.
3. Für Quereinsteiger in Zahnarztpraxen:  
Mit bereits abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf und nachgewiesener Tätigkeit von mindestens 4,5 Jahren (1,5fache der Ausbildungszeit) in einer Zahnarztpraxis durch Teilnahme an der Abschlussprüfung der ZFA als externer Teilnehmer.